



Hinweise zur Eintragung von Urlaub im Ausbildungsvertrag

Als Urlaubsjahr gilt das Kalenderjahr.

Urlaub nach Jugendarbeitsschutzgesetz

Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen (§ 19 JArbSchG).

Der Urlaub beträgt jährlich:

- 1. mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
- 2. mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
- 3. mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

<u>Urlaub nach Rahmentarifvertrag</u>

Bitte beachten Sie die Tarifverträge für die Branche, in der Sie tätig sind. Diese können ggfs. weitergehende Urlaubsansprüche regeln, die dann zu beachten sind.

Urlaub nach Bundesurlaubsgesetz

Für Auszubildende über 18 Jahre beträgt der Urlaub nach § 3 des Bundesurlaubsgesetzes jährlich:

- 1. In Betrieben mit 6 Arbeitstagen je Woche insgesamt 24 Werktage,
- 2. In Betrieben mit 5 Arbeitstagen je Woche insgesamt 20 Arbeitstage.

Achtung:

Besteht das Ausbildungsverhältnis seit Beginn eines Kalenderjahres, so hat der Auszubildende nach erfüllter Wartezeit von 6 Monaten ab dem 1. Juli dieses Kalenderjahres Anspruch auf den vollen gesetzlichen Jahresurlaub. Dies gilt auch für die Urlaubsansprüche im letzten Ausbildungsjahr (§ 4 Bundesurlaubsgesetz).